

Archiv für bürgerliches Recht.

Bd. 3, 1890, S. 380 - 380

*Max Hachenburg, Die besondere*

*Streitgenossenschaft. 1889. Mannheim, J. Bensheimer*

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z



dem Zwecke des Buches entsprechend, nicht die Thätigkeit der Parteien, sondern die des Richters. Die Wahl der Beispiele ist eine überaus glückliche; sie geben sämtlich dem jungen Juristen ein klares Bild davon, wie sich die Durchführung der gesetzlichen Vorschriften im Leben gestaltet. Danach dürfte das Buch als eine treffliche Ergänzung der mündlichen Unterweisung des im Vorbereitungsdienste Befindlichen durch den Richter sich darstellen, und zwar nicht bloß dort, wo der Richter neben seinen Berufsgeschäften nicht die nöthige Muße findet, sich eingehender mit den seiner Ausbildung Anvertrauten zu beschäftigen, sondern auch da, wo das der Fall ist, als ein Mittel der Vertiefung und Befestigung des durch die mündliche Unterweisung Erworbenen.

Max Hachenburg, Die besondere Streitgenossenschaft. 1889. Mannheim, F. Benzheimer. 125 Seiten.

Eine scharfsinnige und von gesundem Blide zeugende Abhandlung über die in den §§. 59, 434 der Civilprozeßordnung genannte Streitgenossenschaft. In derselben lassen sich zwei Haupttheile unterscheiden, ein mehr prozessualer (S. 1—78) und ein überwiegend materiellrechtlicher (S. 79 bis 125). Verfasser wendet sich zunächst (S. 1—12) gegen die auf den Wortlaut der ersteren Gesetzesbestimmung sich stützende Theorie, daß der nichtsäumige Streitgenosse, der Vertreter des Säumigen in und bei der Wahrung von Fristen und Terminen sei. Die Widerlegung ist eine überzeugende und vollkommene. Nur eine Bemerkung sei gestattet. Seit Bülow's Warnruf gegen die Verwendung gesetzlicher Fiktionen als konstruktiver Momente (Archiv für civ. Praxis Bd. 62 S. 1 ff.) ist zwar wohl die Gefahr solcher Verwendung für die Wissenschaft wesentlich vermindert. Allein man geht in der entgegengesetzten Richtung zu weit, wenn nun behauptet wird, die fiktive Fassung sei für die Wissenschaft ein Zeichen, daß die rechtliche Natur des in das Kleid der Fiktion gehüllten Gedankens eine andere ist, als jenes Kleid besagt. (S. 9.) Das geht zu weit. Denn möglich ist es ja, daß der Gesetzgeber ein wirklich vorhandenes Moment nicht als vorhanden wähnt und deswegen dessen Fingirung verordnete. Wenn z. B. eine Gesetzgebung in Anlehnung an eine verfehlte Theorie nur die körperliche Anshändigung einer Sache von Hand zu Hand als Tradition erachtete, trotzdem aber die Wirkungen derselben in Fällen anerkannte, in denen eine solche nicht vorlag, wie beim Anzeichnen gekaufter Objekte, Uebergabe der Schlüssel zu dem Verwahrungsorte derselben, Anweisung an den Detentor nunmehr für den Erwerber zu besitzen, so konnte der Gesetzgeber sehr wohl zu der Form der Fiktion der Uebergabe greifen, und doch liegt eine wirkliche und wahrhaftige Uebergabe vor. Die Behauptung des Verfassers ist danach dahin einzuschränken, daß die gesetzliche Fiktion zwar regelmäßig, aber nicht nothwendig das Nichtvorhandensein des Moments, dessen Fiktion angeordnet ist, beweist. Dem Nachweise der historischen Grundlagen der in Rede stehenden Streitgenossenschaft sind die S. 13—27 gewidmet. Als solche werden der Art. 153 des code de procedure und das Kontumazialverbindungsurtheil derselben dargethan. Hieran schließt sich die Feststellung des Rechtsinhalts des §. 49. Zweck der Bestimmung ist die Erhaltung des gleichen prozessualen Rechtsverhältnisses bezüglich aller